|  |  |
| --- | --- |
|  | Staatsanwaltschaft  Franziskanerhof  Barfüssergasse 28  4509 Solothurn |
|  | 3. April 2018 |

Strafanzeige wegen der Widerhandlung gegen das Umweltschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund einer Widerhandlung gegen das Umweltschutzgesetz reichen wir Strafanzeige gegen Herrn/Frau       ein.

# Angaben zum Verursacher

Name und Vorname:

Adresse:

PLZ / Ort:

Telefon-Nr.:

Beruf:

Weitere Angaben:       z.B. Geburtsdatum etc. (falls bekannt)

Bemerkungen:

Vertreten durch:       allenfalls juristische VertreterIn mit Anschrift

# Feststellungen

## (Beispielstext) Am       ist bei der Gemeindekanzlei die Meldung eingegangen, wonach beim Gemeindebach in       eine grosse Menge an Kehrichtsäcken am Bachbord abgelagert worden ist. Infolge hat sich der Gemeindearbeiter       vor Ort begeben und einen Augenschein vorgenommen.

## (Beispieltext) Aufgrund der beachtlichen Menge wurde sogleich begonnen, den Verursacher ausfindig zu machen.

## (Beispieltext) Diese Abklärungen haben ergeben, dass Herr/Frau       diese Abfälle abgelagert haben dürfte.

## Dies ist bereits der zweite ähnliche Fall, der von Herrn/Frau       verursacht worden ist (siehe dazu beiliegende Unterlagen vom      ).

# Beweismittel

## Aktennotiz vom       (Gemeindearbeiter ist unter 032 xxx xx xx erreichbar)

## Fotos vom

## Schreiben vom

## Verfügung vom

# Strafbestimmungen

## (Beispieltext) Wer Abfälle ausserhalb von bewilligten Deponien ablagert, wird nach Art. 61 Abs. 1,2 Bst. g USG bestraft (Art. 30e Abs. 1 USG).

## (Beispieltext) Nach Art. 61 Abs. 1,2 Bst. f USG wird bestraft, wer widerrechtlich Abfälle ausserhalb von Anlagen verbrennt (Art. 30c Abs. 2 USG).

## Gemäss Art. 61. Abs. 1 Bst. o USG wird bestraft, wer vorsätzlich von der zuständigen Behörde verlangte Auskünfte verweigert oder unrichtige Angaben macht (Art. 46 USG).

## Evt. Strafbestimmungen gemäss Abfallreglement (bitte beachten, dass in einzelnen Gemeinden unter Umständen der Friedensrichter und nicht die Staatsanwaltschaft zuständig ist).

## Gemäss Art. 292 StGB wird bestraft, wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet.

# Unklarheiten, weitere Abklärungen

## Unklar ist, ob      . Die Staatsanwaltschaft wird gebeten, diesen Sachverhalt zu klären.

# Bemerkungen

## Es handelt sich um eine Wiederholung (Hinweise allgemeiner Art hier anbringen)

## Hier können die Aufwände für externe Rechnungen aufgelistet werden (z.B. Aufwand für die Entsorgung).

Für allfällige Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Peter Muster

Präsident Kommission

|  |  |
| --- | --- |
| Kopie an: | * Gemeindeablage |
|  |  |
| Beilagen: | * Beilagen unter „Beweismittel“ erwähnt |